

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Grundgebühr für eine Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren
- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrab mit Bepflanzungsfläche
(Sargbestattung) | 1.118,00 € |
| 2. Reihengrab mit Bepflanzungsfläche
(Urnenbestattung) | 521,00 € |
| 3. Reihengrab mit Rasenfläche
(Sargbestattung) | 1.713,00 € |
| 4. Reihengrab mit Rasenfläche
(Urnenbestattung) | 728,00 € |
| 5. Reihengrab mit Rasenfläche nach Umwandlung
(Sargbestattung) | 2.902,00 € |
| 6. Reihengrab mit Rasenfläche nach Umwandlung
(Urnenbestattung) | 1.142,00 € |
| 7. (Teil-)Anonymes Erdgrab | 2.308,00 € |
| 8. (Teil-)Anonymes Urnengrab | 489,00 € |
| 9. Kindergrab (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
(Sargbestattung) | 999,00 € |

- (2) Eine Umwandlung von Gräbern mit Rasenfläche ist nicht möglich. Die Umwandlung von Gräbern mit Bepflanzungsfläche in Gräber mit Rasenfläche kann jederzeit beantragt werden. Für die Umwandlung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Gräbern mit Bepflanzungs- oder Rasenflächen gelten die in Abs. 1 genannten Grundgebühren bzw. entsprechende Teilbeträge. Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Gräbern mit Bepflanzungs- oder Rasenfläche erforderlich wird, weil die Ruhezeit die noch vorhandene Nutzungszeit übersteigt, sind auch hier entsprechende Teilbeträge zu entrichten. Bei der Berechnung wird jedes volle Jahr der Überschreitung mit 1/25 der Grundgebühr zugrunde gelegt.

(3)	Gebühren für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte	
	1. für Erdbestattungen	493,00 €
	2. für Urnenbestattungen	164,00 €
(4)	Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsrechts	36,00 €
(5)	Gebühren für Umbettungen	
	1. für die Ausgrabung eines Sarges	740,00 €
	2. für die Wiederbeisetzung eines Sarges	493,00 €
	3. für die Ausgrabung einer Urne	246,00 €
	4. für die Wiederbeisetzung einer Urne	164,00 €
(6)	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	183,00 €
(7)	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer mit Bestattung (3 Tage)	8,00 €
(8)	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer mit Bestattung ab dem 4.Tag pro Tag	2,00 €
(9)	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer ohne Bestattung (3 Tage)	58,00 €
(10)	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer ohne Bestattung ab dem 4. Tag pro Tag	19,00 €
(11)	Gebühr für die Genehmigung für die Aufstellung eines Grab- mals	36,00 €
(12)	Gebühr für die Fertigung und Montage eines Namensschildes an den Stelen der anonymen Gräberfelder	331,00 €
(13)	Für anlassbezogene, besondere, zusätzliche oder in dieser Satzung nicht aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand analog der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Stuhr erhoben	

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Auftraggeber verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde Stuhr kann statt des Auftraggebers die nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung verpflichteten Personen zur Zahlung der Gebühren heranziehen.

§ 4
Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder der Beantragung der Leistung. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig, soweit im Bescheid kein abweichender Zeitpunkt festgesetzt ist. Die Zahlung der Gebühren kann im Voraus gefordert werden.
- (2) Die Aufrechnung gegen die Gebührenforderung ist ausgeschlossen.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Stuhr kann von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, falls die Erhebung für den Gebührenschuldner zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Stuhr vom 10. Mai 1990 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2002 außer Kraft.

Stuhr, den 28. Oktober 2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

Richter
Erster Gemeinderat

Satzung	Datum	Verkündung	Inkrafttreten
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stuhr	28.10.2019	02.01.2020	03.01.2020